



## Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)

### Änderung vom 24. Juni 2020

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 26* Übernahme der Kosten für molekularbiologische und serologische  
Analysen

<sup>1</sup> Der Bund übernimmt die Kosten von ambulant durchgeführten molekularbiologischen und serologischen Analysen auf Sars-CoV-2 bei Personen, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 24. Juni 2020<sup>2</sup> erfüllen.

<sup>2</sup> Für molekularbiologische Analysen übernimmt er höchstens 169 Franken. Darin sind folgende Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme, umfassend das Arzt-Patienten-Gespräch, den Abstrich, Schutzmaterial und die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person: höchstens 50 Franken;
- b. für die laborchemische Analyse: höchstens 119 Franken, und zwar 95 Franken für die Analyse und 24 Franken für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial.

<sup>3</sup> Für serologische Analysen übernimmt er höchstens 113 Franken. Darin sind folgende Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme, umfassend das Arzt-Patienten-Gespräch, die Blutentnahme, Schutzmaterial und die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person: höchstens 50 Franken;

SR .....

<sup>1</sup> SR **818.101.24**

<sup>2</sup> Abrufbar unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldefomulare.

- b. für die laborchemische Analyse: höchstens 63 Franken, und zwar 39 Franken für die Analyse und 24 Franken für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial.

<sup>4</sup> Er übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen nach den Absätzen 1–3 durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:

- a. Leistungserbringer, welche die Zulassungsvoraussetzungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994<sup>3</sup> über die Krankenversicherung (KVG) erfüllen; oder
- b. Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden

<sup>5</sup> Die Krankenkassen nach Artikel 2 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014<sup>4</sup> und die Militärversicherung schulden den Leistungserbringern nach Absatz 4 die Vergütung der Leistungen nach dem System des *Tiers payant* im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG.

<sup>6</sup> Für die Leistungen nach den Absätzen 1–3 wird keine Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG erhoben.

<sup>7</sup> Die Leistungserbringer nach Absatz 4 dürfen den getesteten Personen im Rahmen der Leistungen nach den Absätzen 1–3 keine weiteren Kosten verrechnen. Sie müssen dem Schuldner der Vergütung zudem die direkten oder indirekten Vergünstigungen im Sinne von Artikel 56 Absätze 3–4 KVG weitergeben.

#### *Art. 26a* Verfahren zur Übernahme der Analysenkosten

<sup>1</sup> Die Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 4 senden die Rechnung über Leistungen nach Artikel 26 Absätze 1–3 dem Versicherer. Die Rechnung darf nur diese Leistungen beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.

<sup>2</sup> Die Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 4 dürfen Leistungen nach Artikel 26 Absätze 1–3 nicht nach der Position 3186.00 von Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995<sup>5</sup> verrechnen.

<sup>3</sup> Zuständig ist der Versicherer nach Artikel 26 Absatz 5, bei dem die getestete Person gegen Krankheit versichert ist. Bei Personen, die nicht in der Schweiz versichert sind, ist die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG<sup>6</sup> zuständig.

<sup>4</sup> Die Versicherer kontrollieren die Rechnungen und prüfen, ob die Leistungen im Sinne von Artikel 26 Absätze 2–4 korrekt abgerechnet worden sind. Sie beachten bei der Bearbeitung der Daten die Artikel 84–84b KVG.

<sup>5</sup> Sie melden dem BAG die Anzahl Analysen, die sie den Leistungserbringern nach Artikel 26 Absatz 4 vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober, erstmals auf Anfang Oktober 2020. Die externen Revisionsstellen der Versicherer und der gemeinsamen Einrichtung prüfen jährlich und erstatten dem BAG Bericht.

<sup>3</sup> SR 832.10

<sup>4</sup> SR 832.12

<sup>5</sup> SR 832.112.31

<sup>6</sup> SR 832.10

<sup>6</sup> Der Bund zahlt den Versicherern die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise.

II

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>7</sup>

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>7</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 24. Juni 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

